

**17778/AB**  
Bundesministerium vom 17.06.2024 zu 18313/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.297.122

Wien, 17. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18313/J vom 17. April 2024 der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich ist in den Datenbeständen der Finanzverwaltung nicht gespeichert, welches Pauschale die einzelnen Steuerpflichtigen im Auswertungszeitraum in Anspruch genommen haben. Gespeichert ist nur der entsprechende Betrag der berücksichtigten Pauschalen. Es ist technisch daher nicht möglich, die Art des Pendlerpauschales (groß/klein) automatisiert zuzuordnen. Ein belastbarer Rückschluss des Betrags auf die Art des Pendlerpauschales und damit eine entsprechende Zuordnung ist daher auf Personen begrenzt, welche ganzjährig ein volles Pendlerpauschale konstant innerhalb einer Kategorie beziehen – aus den unterjährigen Änderungen ergibt sich bei den Auswertungen die Kategorie nicht zuordenbar.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die folgenden Angaben den aktuellen Veranlagungsstand wiedergeben und aktuellere Jahre (insbesondere 2023) noch nicht vollständig veranlagt sind.

Bei der Betrachtung der steuerlich geltend gemachten Volumina ist insbesondere die temporäre Erhöhung des Pendlerpauschales von Mai 2022 bis Juni 2023 gemäß BGBl. I Nr. 63/2022 zu berücksichtigen.

Zu 1.:

Gemäß aktueller Auswertung (Mai 2024) wurden die in folgender Tabelle genannten Summen als Pendlerpauschale in Anspruch genommen (Beträge in Mio. Euro):

Jahr	klein	groß	nicht zuordenbar	insgesamt
2021	251	918	331	1.500
2022	268	1.050	538	1.856
2023	233	761	375	1.369

Aus den einleitend genannten Gründen liegen insbesondere für 2023 zum Zeitpunkt der Auswertung noch keine aussagekräftigen Daten vor.

Zu 2.:

Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Pendlerpauschalbeträge nach Bundesländern von 2021 bis 2023 in Prozent gemäß aktueller Auswertung vom Mai 2024.

Bundesland	2021			2022			2023		
	klein	groß	gesamt	klein	groß	gesamt	klein	groß	gesamt
nicht zuordenbar	3,4	4,3	4,1	3,5	4,5	4,4	4,4	6,8	6,3
Burgenland	6,0	8,0	7,5	6,0	8,1	7,5	6,4	7,3	7,0
Kärnten	3,9	7,0	6,3	4,1	6,9	6,3	4,1	7,3	6,5
Niederösterreich	37,8	25,1	28,0	37,4	25,3	28,1	38,4	24,8	28,1
Oberösterreich	15,2	20,9	19,2	15,1	20,5	19,0	15,1	21,8	19,8
Salzburg	4,2	4,4	4,4	4,3	4,2	4,3	4,1	4,3	4,3
Steiermark	10,0	17,4	15,7	10,0	17,3	15,6	10,1	17,2	15,4
Tirol	7,5	5,4	5,8	7,6	5,4	5,8	7,0	5,2	5,7

Vorarlberg	4,1	2,4	2,6	4,2	2,4	2,6	2,9	1,3	1,7
Wien	7,9	5,3	6,3	8,0	5,4	6,3	7,5	4,0	5,3

Zu 3.:

Die folgende Tabelle enthält Fallzahlen in Tausenden (gerundet) gemäß aktueller Auswertung vom Mai 2024:

Jahr	Kleines Pendlerpauschale					Insgesamt
	ab 2 km	ab 20 km	ab 40 km	ab 60 km		
2021	-	167	59	31	257	
2022	-	147	50	26	223	
2023	-	127	46	24	197	
	Großes Pendlerpauschale					
2021	432	234	73	67	806	
2022	400	212	66	62	741	
2023	307	169	49	42	567	
	nicht zuordenbar					
2021						415
2022						512
2023						395
	Insgesamt					
2021						1.478
2022						1.475
2023						1.158

Zu 4.:

Der Arbeitsort scheint auf den Lohnzetteln und anderen steuerlichen Unterlagen nicht auf. Vermutlich kommen Änderungen des Arbeitsortes, der ja nicht mit dem Sitz des Dienstgebers ident sein muss, wesentlich öfter vor als ein Wechsel des Wohnortes.

Es wurden jene Personen ausgewählt, bei denen 2022 kein Anspruch auf Pendlerpauschale bestand, jedoch auf dem Lohnzettel 2023 ein Pendlerpauschale eingetragen war und umgekehrt. Der Wohnsitzwechsel wurde auf Basis der Postleitzahl festgestellt, wobei die letzte Stelle außer Acht gelassen wurde, weil es sich in diesen Fällen häufig um einen Postamtswechsel innerhalb desselben Ortes handelt oder die Distanz zwischen den Wohnsitzen sehr gering ist.

Betreffend Wien ist diesbezüglich nur der Wechsel in ein anderes Bundesland (entspricht einer Änderung der ersten Stelle der Postleitzahl) relevant. Ungültige oder ausländische Postleitzahlen wurden nicht einbezogen. Die im Folgenden angegebenen Zahlen entstammen ebenso einer Sonderauswertung vom Mai 2024 und geben den entsprechenden Veranlagungsstand wieder.

Im Jahr 2023 gab es etwa 82.000 Fälle mit Pendlerpauschale, die im Jahr 2022 kein Pendlerpauschale am Lohnzettel vermerkt hatten. Davon gab es für etwa 12.000 Personen für 2022 keinen Lohnzettel. Etwa 57.000 Fälle erlangten einen Anspruch auf Pendlerpauschale, obwohl ihr Wohnsitz sich nicht verändert hat. Lediglich bei etwa 12.000 Fällen fiel die Erlangung des Anspruchs auf Pendlerpauschale mit einem größeren Wohnsitzwechsel zusammen; etwa 4.800 davon wechselten in ein anderes Bundesland.

Umgekehrt fiel bei rund 94.000 Fällen im Jahr 2023 das Pendlerpauschale weg. Davon lag bei etwa 10.000 Personen für 2023 kein Lohnzettel vor, bei etwa 76.000 Fällen gab es keinen Wohnsitzwechsel. Bei rund 7.000 Fällen fiel der Wegfall des Pauschales mit einem größeren Wohnsitzwechsel zusammen; rund 2.300 davon übersiedelten in ein anderes Bundesland.

#### Zu 5.:

Nachfolgender Tabelle ist die Verteilung der Beträge (großes/kleines Pauschale) auf Einkommensklassen gemäß aktueller Auswertung vom Mai 2024 zu entnehmen:

Einkommen bis bzw. zwischen	2021		2022		2023	
	klein	groß	klein	groß	klein	groß
10.000	4,9 %	6,0 %	4,1 %	5,1 %	3,1 %	3,0 %
12.000	1,8 %	2,7 %	1,5 %	2,5 %	1,2 %	1,4 %
14.000	2,3 %	3,7 %	1,9 %	3,3 %	1,4 %	1,8 %

16.000	2,8 %	4,3 %	2,4 %	4,0 %	1,8 %	2,2 %
18.000	3,5 %	4,7 %	3,0 %	4,5 %	2,1 %	2,5 %
20.000	3,8 %	5,1 %	3,5 %	4,8 %	2,5 %	2,9 %
22.000	4,1 %	5,3 %	3,8 %	5,0 %	2,7 %	3,2 %
24.000	4,3 %	5,4 %	4,1 %	5,0 %	3,0 %	3,4 %
26.000	4,3 %	5,0 %	4,0 %	4,7 %	3,1 %	3,6 %
28.000	4,1 %	4,4 %	3,9 %	4,4 %	3,0 %	3,6 %
30.000	3,8 %	3,9 %	3,8 %	3,8 %	3,0 %	3,5 %
35.000	9,2 %	8,7 %	9,1 %	8,4 %	7,7 %	8,3 %
40.000	8,5 %	7,8 %	8,6 %	7,8 %	8,1 %	8,2 %
45.000	7,6 %	6,8 %	8,0 %	7,1 %	8,2 %	8,2 %
50.000	6,6 %	5,7 %	7,1 %	6,1 %	7,8 %	7,8 %
55.000	5,5 %	4,6 %	5,8 %	5,0 %	6,9 %	6,9 %
60.000	4,4 %	3,6 %	4,9 %	4,0 %	6,1 %	5,9 %
65.000	3,6 %	2,8 %	3,9 %	3,2 %	5,0 %	4,8 %
70.000	3,0 %	2,2 %	3,2 %	2,5 %	4,2 %	3,9 %
75.000	2,3 %	1,7 %	2,6 %	1,9 %	3,5 %	3,2 %
80.000	1,8 %	1,3 %	2,1 %	1,4 %	2,9 %	2,6 %
85.000	1,5 %	0,9 %	1,6 %	1,1 %	2,3 %	1,9 %
90.000	1,1 %	0,7 %	1,3 %	0,9 %	1,9 %	1,5 %
95.000	0,9 %	0,6 %	1,0 %	0,6 %	1,5 %	1,1 %
100.000	0,7 %	0,4 %	0,8 %	0,5 %	1,2 %	0,9 %
Über 100.000	3,6 %	2,0 %	4,0 %	2,3 %	6,0 %	3,8 %

Zu 6.:

Die Anzahl der Personen, die zumindest einen Monat Werkverkehr am Lohnzettel eingetragen haben, ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Betreffend die Jahre 2018 bis 2020 wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9618/J vom 31. Jänner 2022 verwiesen.

Bundesland	2021	2022	2023
Burgenland	3.965	4.572	5.214
Kärnten	4.597	5.172	6.131
Niederösterreich	20.771	24.748	28.970
Oberösterreich	13.185	17.356	21.801
Salzburg	7.213	10.763	15.674
Steiermark	18.235	21.700	27.405
Tirol	15.077	18.719	30.828
Vorarlberg	6.020	8.350	11.349
Wien	50.392	79.766	100.288
kein Bundesland zugeordnet	9	3	7

#### Zu 7.:

Die Anzahl der Personen, die laut Lohnzettel einen Firmenwagen auch für private Zwecke nutzten, ist nachstehender Tabelle zu entnehmen. Betreffend die Jahre 2018 bis 2020 wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9618/J vom 31. Jänner 2022 verwiesen.

Bundesland	2021	2022	2023
Burgenland	6.554	7.036	7.568
Kärnten	7.292	7.810	8.639
Niederösterreich	30.989	33.762	37.149
Oberösterreich	28.805	31.048	34.684
Salzburg	11.863	12.516	13.493
Steiermark	18.315	19.721	21.925
Tirol	10.781	11.781	12.863
Vorarlberg	4.862	5.054	5.484
Wien	27.683	30.498	32.005
kein Bundesland zugeordnet	8	8	4

### Zu 8.:

Wie bereits in der Vorbemerkung in Bezug auf das Pendlerpauschale angeführt, sind auch zum Pendlereuro in den Datenbeständen der Finanzverwaltung Kilometerstrecken nicht gespeichert. Auch der Pendlereuro ist – wie das Pendlerpauschale – abhängig von der Entfernung zum Arbeitsplatz, steht aber als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Pendlereuro und Pendlerpauschale werden für Teilzeitkräfte gleichermaßen aliquoert. Rückschlüsse auf die Art des Pendlerpauschales lässt der Pendlereuro nicht zu, da dieser unabhängig vom Pendlerpauschale zusteht bzw. ermittelt wird. Die temporäre Erhöhung des Pendlereuro für die Jahre 2022 und 2023 erschwert zudem aktuell etwaige Rückschlüsse.

### Zu 9.:

Aktuell stehen mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 einerseits Maßnahmen zur Entlastung und zum Bürokratieabbau sowie andererseits mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinunternehmen und für mehr Steuergerechtigkeit im Fokus. Eine Umgestaltung des Pendlerpauschales ist dabei nicht enthalten.

Grundsätzlich ist das Pendlerpauschale eine pauschalierte Abgeltung der Kosten Wohnung-Arbeitsstätte und dient der vereinfachten Kostenberücksichtigung vonseiten des Arbeitnehmers. Das Pendlerpauschale hat daher keinen primären Subventionscharakter.

Neben der generellen Attraktivierung von umweltfreundlichem Verhalten durch die CO2-Bepreisung inklusive der Rückerstattung mittels regionalem Klimabonus wurden in den vergangenen Jahren außerdem „Nachbesserungen“ im Bereich des Pendlerpauschales vorgenommen, beispielsweise im – auch in der vorliegenden Anfrage angesprochenen – Zusammenwirken des von Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Öffi-Tickets. Auch die steuerliche Ermöglichung von Homeoffice, welche mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 unbefristet vorgesehen wurde, reduziert den Pendlerverkehr.

### Zu 10. und 11.:

Die Kostenübernahme für das Jobticket sowie ein teilweiser darüberhinausgehender Bezug von Pendlerpauschale sind nicht elektronisch auswertbar, da lediglich die Anzahl

der Kalendermonate im Werkverkehr sowie der Betrag des Pendlerpauschales zur Verfügung stehen.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

